

3.2.2 Landschaftsschutzgebiet (§ 21 LG)

Das Landschaftsschutzgebiet ist in der Festsetzungskarte, Maßstab 1 : 5.000, festgesetzt.

Die Schutzausweisungen dienen der Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes sowie der Entwicklung zu einem ausgewogenen Landschaftsbild und Naturhaushalt. Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt,

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter;
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Im gesamten Landschaftsschutzgebiet gelten folgende Regelungen:

a) Verbote:

Nach § 34 Abs. 2 LG sind im Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung von § 1 (3) LG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im LP alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere sind verboten:

1. Das Fahren mit Kraftfahrzeugen oder deren Abstellen außerhalb der befestigten Fahrwege oder der mit Genehmigung oder Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde zugelassenen Park- oder Stellplätze mit Ausnahme des land- oder

Die bereits festgesetzten Landschaftsschutzbereiche werden übernommen und je nach Erfordernis korrigiert, reduziert oder erweitert.

Eine Reduzierung ergibt sich durch die Abgrenzung des Innenbereiches und durch Herausnahme

- forstwirtschaftlichen Verkehrs;
2. die gänzliche oder teilweise Beseitigung oder die Beschädigung von Bäumen, Hecken, Feld- oder Ufergehölzen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
 3. die Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen und von Brachflächen;
 4. Wege, Zäune oder andere Einfriedungen sowie ober- und unterirdische Leitungen anzulegen oder zu ändern.
Ausgenommen sind ortsübliche Weidezäune oder für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, sowie solche Zäune, die aus Schutzgründen erforderlich sind.
 5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen, oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; fließende oder stehende Gewässer anzulegen oder zu ändern; Entwässerungsmaßnahmen oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen durchzuführen;
 6. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfälle zu lagern, soweit hierfür keine besonderen Festsetzungen vorgenommen werden;
 7. Werbeanlagen oder Hinweiszeichen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich

- auf den Schutz der Landschaft hinweisen,

nicht schützenswerter bebauter Flächen im Außenbereich, wie Kläranlagen, Straßen usw. und von Flächen, die nicht die erforderliche Qualität aufweisen.

Erweitert werden die bisher bestehenden Landschaftsschutzgebiete, soweit die Landschaftsqualität es erfordert.

An mehreren Stellen werden Naturschutzgebiete anstelle von Landschaftsschutzgebieten festgesetzt.

Für die Landschaftsschutzbereiche, in denen besonders schutzwürdige Biotope erfaßt wurden, werden, soweit erforderlich, besondere Festsetzungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Naturhaushaltes und zum Schutz ihrer Vielfalt, ihrer Eigenart und Schönheit getroffen.

- als Ortshinweise oder Warn-
tafeln dienen,
 - Zeichen nach der StVO sind
oder
 - Wohn- oder Gewerbebezeich-
nungen an Wohnhäusern oder
Betriebsstätten darstellen;
8. bauliche Anlagen zu errichten
oder bestehende bauliche Anla-
gen sowie deren Nutzung zu än-
dern, auch wenn es keiner bau-
aufsichtlichen Genehmigung
oder Anzeige bedarf;
9. das Aufstellen von Buden, Ver-
kaufsständen, Verkaufswagen
oder Warenautomaten;
10. das Zelten, das Abstellen von
Wohnwagen, das Bereitstellen,
Anlegen oder Ändern von
Stellplätzen für Kraftfahr-
zeuge, von Zelt- oder Cam-
pingplätzen, von Bootsstegen
oder sonstigen Einrichtungen
für den Wassersport sowie das
Inanspruchnehmen von Flächen
zum Betrieb von Flugmodellen
mit Verbrennungsmotoren an
anderen als an den dafür mit
Genehmigung oder Zustimmung
der Unteren Landschaftsbehör-
de zugelassenen Plätzen.

Die Untere Landschaftsbehörde
kann auch andere Änderungen im
Landschaftsschutzgebiet, die die
Landschaft verunstalten, die Na-
tur schädigen, den Naturgenuß be-
einträchtigen oder solche Wirkun-
gen erwarten lassen, verbieten.

b) Nicht betroffene Tätigkeiten:

Unberührt von den Verboten blei-
ben, soweit nicht für die Teile
des Landschaftsschutzgebietes un-
ter den gebietsspezifischen Fest-
setzungen etwas anderes festge-
setzt ist,

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser Nutzungsart sowie das Anlegen von Mieten (Futter-, Stroh-, Scheidekalkmieten usw) mit Ausnahme der Beseitigung von Bäumen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie der Veränderung der Oberflächengestalt und des Wasserhaushaltes;
2. die notwendigen Pflegemaßnahmen an Bäumen, Hecken, Flur- und Ufergehölzen;
3. die ordnungsgemäße forstliche Nutzung mit Ausnahme der Erstaufforstung sowie der Veränderung der Oberflächengestaltung und des Wasserhaushaltes;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG;
5. sonstige, bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
6. das Aufstellen von Wildfütterungsanlagen, Jagdhochsitzen, Melkständen und Schutzdächern für das Weidevieh, soweit diese dem Charakter des jeweiligen Gebietes angepaßt sind, das Landschaftsbild schonen und keine besonderen Festsetzungen im Landschaftsplan entgegenstehen.

3.2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG)

3.2.3.1 Allgemeine Festsetzungen

Im Landschaftsplan werden die nachfolgend einzeln aufgeführten Naturdenkmale festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt durch zeichnerische Darstellung in der Festsetzungskarte, Maßstab 1:5000. Die textliche Festsetzung der einzelnen Standorte der Naturdenkmale gemäß 3.2.3.2 erfolgt durch Rechts- und Hochwerte und durch Benennung der Flurstücke, in denen sich die Naturdenkmale jeweils befinden.

Als Naturdenkmale werden gemäß § 22 LG

Einzelbäume, Baumgruppen,
Alleen und

Felsen, Felswände und Quell-
gebiete

festgesetzt, weil ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, natur-
geschichtlichen und erd-
geschichtlichen Gründen oder
- b) wegen der Seltenheit, Eigenart
oder Schönheit

erforderlich ist.

Gemäß § 34 (5) LG obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 Ziff. 1 Nr. 3 Nr. 3 LG der unteren Landschaftsbehörde.